

§ 4 StFanIVO 2016 Zulässige Brenn- und Kraftstoffe

StFanIVO 2016 - Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung – StFanIVO 2016

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.10.2021

(1) Brenn- bzw. Kraftstoffe dürfen in Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen nur verfeuert werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

Art	Brenn- bzw. Kraftstoff	Anforderungen
Gasförmige Brennstoffe	Erdgas	
Flüssiggas	Propan, Propen, Butan, Buten und deren Gemische	
Biogas	in Erdgasqualität inklusive Mischungen mit Erdgas	
Flüssige fossile Brennstoffe, Gasöle*	Heizöl extra leicht schwefelfrei	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 % M
Heizöl leicht biogenen Komponenten	extra mit M	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 %
Heizöl leicht schwefelarm	extra M	Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 %

Flüssige fossile Heizöl leicht (HL) Brennstoffe, Schweröle**
Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,20 % M;
Zulässig nur in neu errichteten Feuerungsanlagen mit mehr als 400 kW Nennwärmeleistung und bis 1. 1. 2018 in bestehenden Anlagen mit mehr als 70 kW Nennwärmeleistung.

Heizöl mittel
Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,40 %M

Heizöl schwer
Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 10 MW Brennstoffwärmeleistung.

Flüssige Kraftstoffe
Dieselkraftstoff

Feste fossile Brennstoffe
Braun- und Steinkohle, Briketts, Torf und Koks
Der Schwefelgehalt darf 0,30 g/MJ und bei Feuerungsanlagen über 400 kW Nennwärmeleistung 0,20 g/MJ nicht übersteigen (jeweils bezogen auf den Heizwert des Brennstoffs im wasserfreien Zustand und den verbrennbaren Anteil des Schwefels).

Standardisierte biogene Brenn- und Kraftstoffe

Holzhackgut

Holz- und Rindenpellets
Presslinge aus naturbelassenem Holz oder naturbelassener Rinde - Pellets und Briketts.

Flüssig biogen (z. B. Biodiesel)
Ausschließlich oder überwiegend aus naturbelassener erneuerbarer Materie hergestellt.

Sonstige

Soweit sie nicht aus Materialien bestehen, die in Folge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Der Gesamtchlorgehalt dieser Brennstoffe darf nicht mehr als 1.500 mg/kg Trockensubstanz betragen.

nicht standardisierte biogene Brenn- und Kraftstoffe Stroh, Pflanzenöle, Klärgas, Deponiegas, Holzwerkstoffen udgl. Ölsaaten, Biogas, Holzgas, Reste von Holzschutzmitteln oder einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Der Gesamtchlorgehalt dieser Brennstoffe darf nicht mehr als 1.500 mg/kg Trockensubstanz betragen.

* Gasöle gemäß der Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016

** Schweröle gemäß der Richtlinie (EU) 2016/802 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016“

(2) Papier und Kartonagen dürfen nur zum Anfeuern verwendet werden. Die sachgemäße Verwendung handelsüblicher Anzündhilfen ist zulässig.

(3) Zum Nachweis, dass nur zulässige Brenn- und Kraftstoffe verwendet werden, haben die Verfügungsberechtigten geeignete Belege (zB Rechnungen, Lieferscheine, sonstige Papiere des Warenverkehrs) zu führen, aus denen die Einhaltung der Verpflichtungen hervorgeht, und zumindest bis zur nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren und den zur Überprüfung befugten Organen zugänglich zu machen. Bei der Verwendung von Heizöl haben die Verfügungsberechtigten diese Belege mindestens sechs Jahre aufzubewahren. Besteht der begründete Verdacht, dass das gelagerte Heizöl unzulässig ist, so hat die/der Verfügungsberechtigte der Feuerungsanlage den zur Überprüfung befugten Organen bzw. den Prüfberechtigten nachzuweisen, dass das Heizöl diesen Anforderungen entspricht.

(4) In Feuerungsanlagen, bei denen durch den Einsatz von Abgasreinigungseinrichtungen die Einhaltung des Grenzwertes für Chlorwasserstoff von 30 mg/Nm³ (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 11 %) gewährleistet ist, können auch Brennstoffe mit höheren Chloranteilen (über 1.500 mg/kg Trockensubstanz) eingesetzt werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 30/2019

In Kraft seit 04.04.2019 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at